

ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entrichtet oder angekündigt haben, und stellt mit Genugtuung fest, daß an die Bereitstellung dieser Beiträge keinerlei Bedingungen geknüpft wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht;

5. *betont*, daß die Annahme von freiwilligen Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal sowie von freiwilligen finanziellen Beiträgen mit der Notwendigkeit vereinbar sein muß, jederzeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Internationalen Gerichts zu gewährleisten, und daß solche Beiträge als Ergänzung zu den veranlagten Beiträgen anzusehen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 5 bis spätestens 31. Dezember 1994 über die Annahme und Verwendung von freiwilligen Beiträgen, insbesondere Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal, Bericht zu erstatten;

7. *billigt* Den Haag (Niederlande) als Sitz des Internationalen Gerichts, das vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wurde, Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind;

8. *stellt fest*, daß der Generalsekretär bislang noch keinen detaillierten Bericht über den Bedarf des Internationalen Gerichts vorgelegt hat, namentlich eine Begründung der Anzahl und rangmäßigen Einstufung der Bediensteten, eine Dienstpostenbewertung und die Möglichkeit der Bereitstellung von gemeinsamen Verwaltungsdiensten, und ersucht ihn, baldmöglichst im Verlaufe ihrer neunundvierzigsten Tagung vollständige und detaillierte Haushaltsvoranschläge für die Tätigkeit des Gerichts vorzulegen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11 Millionen Dollar einzugehen, worin der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/461 genehmigte Betrag von 5,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, einschließlich der Unterzeichnung des Mietvertrages für die Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts, um sicherzustellen, daß es über angemessene Einrichtungen und die erforderliche personelle Ausstattung verfügt, und der Versammlung im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen weiteren Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 13 Ziffer 4 des Statuts des Internationalen Gerichts⁶⁴ vorzulegen, sobald mit dem Fortschritt der Tätigkeit des Gerichts klare Erkenntnisse über seinen genauen Bedarf vorliegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über das Finanzgebaren des Internationalen Gerichts sowie über seinen Bedarf aufgrund der im Laufe des Jahres 1994 gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
14. April 1994

48/252. Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

A

BESOLDUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/250 A vom 21. Dezember 1990 über die Besoldung der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

2. *beschließt*, daß das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin 145.000 US-Dollar beträgt;

3. *beschließt außerdem*, daß die in Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs genannten Ad-hoc-Richter mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiterhin für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, ein Dreihundertfünfundsechzigstel des Jahresgehalts erhalten, das zum betreffenden Zeitpunkt an ein Mitglied des Gerichtshofs zahlbar ist;

4. *beschließt ferner*, im Einklang mit der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung das gemäß Abschnitt VI ihrer Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988 und ihrer Resolution 45/250 A eingeführte und beibehaltene System der Mindest-/Höchstbesoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 weiter beizubehalten;

5. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Sonderzulage des Präsidenten weiterhin 15.000 Dollar pro Jahr beträgt und daß die Sonderzulage, die der Vizepräsident erhält, wenn er das Amt des Präsidenten wahrnimmt, 94 Dollar pro Tag beträgt, bis zu einem Höchstbetrag von 9.400 Dollar pro Jahr;

6. *beschließt außerdem*, die Besoldung und die anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Empfehlungen des Berichts des Generalsekretärs erneut zu überprüfen;

7. *beschließt ferner*, daß die Häufigkeit der Überprüfungen auf der fünfzigsten Tagung festgelegt wird.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

B**PENSIONSPLAN***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1562 (XV) vom 18. Dezember 1960, 1925 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2367 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2890 A (XXVI) vom 22. Dezember 1971, 3193 A (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3537 A (XXX) vom 17. Dezember 1975, 38/239 vom 20. Dezember 1983, 40/257 B vom 18. Dezember 1985 und 45/250 B vom 21. Dezember 1990 über den Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *bittet* den Generalsekretär, eine Untersuchung des Pensionsplans für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Pensionsordnung für die Mitglieder des Gerichtshofs entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 45/250 B gefaßten Beschlüssen geschlechtsneutral umzuformulieren.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

C**BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 37/237 vom 21. Dezember 1982, Abschnitt XVII ihrer Resolution 38/234 vom 20. Dezember 1983 und Abschnitt V ihrer Resolution 39/236 vom 18. Dezember 1984 über die Beschäftigungsbedingungen und die Besoldung von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt, sowie auf ihre Resolutionen 40/257 C vom 18. Dezember 1985, 43/226 vom 21. Dezember 1988, 45/250 C vom 21. Dezember 1990 und Abschnitt IV ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs, die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 9.750 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden;

2. *beschließt außerdem*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichtshofs,

die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer behinderten Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 13.000 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/253. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 887 (1993) vom 29. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/204 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/463 A vom 23. Dezember 1993 und 48/463 B vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen